

BEBAUUNGSPLAN
„Quartier de Lattre, Teil II“;

ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALL GEMÄSS § 7 ABS. 1 UVPG

22.11.2018

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass der Vorprüfung / Planungsziel	3
2	Aktuelle Nutzung	5
3	Daten und Informationsgrundlagen	5
4	UVP-Vorprüfung	7
	4.1 Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens.....	7
	Zusammenfassung.....	10
	4.2 Überschläge Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes.....	11
	Zusammenfassung.....	14
	4.3 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	16
5	Ergebnis.....	17

VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS NACH § 7 ABS. 1 UVPG

1 Anlass der Vorprüfung / Planungsziel

In der Stadt Saarburg soll die ca. 25 ha große ehem. französischen Kaserne „Quartier de Lattre“ als gemischtes Stadtquartier nachgenutzt werden. Die Entwicklung erfolgt in mehreren Abschnitten. In einem ersten Schritt wurde bereits eine Teilfläche im Nordosten mit Sondergebieten für Nahversorgung und für ein Schulungszentrum überplant. In einem zweiten Schritt soll nun ein Bebauungsplan für eine daran südlich angrenzende ca. 0,5 ha große Teilfläche für allgemeines Wohngebiet aufgestellt werden. Dieser trifft Festsetzungen zu Wohngebieten und Verkehrsflächen (vgl. **Abbildung 1** rote Strichlinie) sowie in dem Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Quartier de Lattre, Teil 1“ Festsetzungen zu Verkehrsflächen sowie Sondergebieten.¹ Die weiteren Flächen der ehem. Kaserne sollen ebenfalls überwiegend für Wohnzwecke genutzt werden. Lediglich entlang der Irscher Straße sind gemischte Nutzungen vorgesehen.

Da es sich bei der Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung (Wiedernutzung einer Brache / Nachverdichtung) handelt und die zulässige Gesamtgrundfläche unter Berücksichtigung des engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs mit dem Bebauungsplan „Quartier de Lattre, Teil 1“ die Grenze von 20.000 m² nicht überschreitet, soll der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht unterliegen.

Nach Anlage 1 Nr. 18.9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 3.5 und § 3 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Rheinland-Pfalz (LUVPG)³ ist für die geplante Straßenverkehrsfläche im Bebauungsplaneine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG und Anlage 3 UVPG durchzuführen.

Sofern für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der

¹ Der vorliegende Bebauungsplan „Quartier de Lattre, Teil II“ überplant einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Quartier de Lattre, Teil 1“. Dies betrifft hinsichtlich der Verschiebung der Planstraße A um 7 m nach Westen lediglich folgende zeichnerische Festsetzungen: Verschiebung der Planstraße A um 7 m nach Westen, Anpassung der festgesetzten Verkehrsflächen bzgl. notwendiger Kurvenradien, Festsetzung des verbleibenden 7 m Streifens der ehem. Planstraße A als Sondergebiet SO 2, Reduzierung des SO 1 um 7 m Breite aufgrund der Verschiebung von Planstraße A, Verkleinerung des Baufensters im SO 1b und der Flächen für Stellplätze aufgrund der Verschiebung. Im Sondergebiet SO 2 erfolgt lediglich eine Anpassung an die vorhandene Grundstücksparzellierung mit Verkleinerung des Sondergebietes sowie eine Erweiterung der Baugrenzen für Erweiterungsmöglichkeiten des Schulungszentrums. Daraus ergeben sich keine erheblichen zu erwartenden Umweltauswirkungen. Dieser Teilbereich des Bebauungsplans „Quartier de Lattre, Teil 1“ wird in der nachfolgenden Vorprüfung des Einzelfalls daher nicht weiter berücksichtigt. Ebenso die Teilbereiche, für die der Bebauungsplan „Quartier de Lattre, Teil 1“ aufgehoben wird

³ LUVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2015 (GVBl. 2015, 516), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55).

zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.



Abbildung 1: Auszug aus dem Städtebaulichen Rahmenplan „Quartier de Lattre“ (05/2017)⁴ mit Umgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (rote und blaue Strichlinie – die blaue Strichlinie bezieht sich auf den Teilbereich des Bebauungsplans „Quartier de Lattre, Teil 1“ der überplant und nachfolgend nicht weiter betrachtet wird)

⁴ Arbeitsgemeinschaft: Heinrich Lessing Architekt BDA Mainz, Marcus Rommel Architekten BDA, Stuttgart / Trier, Bierbaum Aichele Landschaftsarchitekten Mainz, 18.05.2017.

2 Aktuelle Nutzung

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (siehe **Abbildung 1** rote Strichlinie) liegt am östlichen Siedlungsrand des Stadtteils Beurig der Stadt Saarburg innerhalb der brachliegenden ehem. französischen Kaserne „Quartier de Lattre“.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden die ehem. Gebäude bereits abgerissen und in diesen Bereichen sind lediglich die Bodenplatten bzw. Verfüllungen vorhanden. Weitergehend befindet sich eine von Nord nach Süd verlaufende Straße im Untersuchungsgebiet.

Das Untersuchungsgebiet kann über die mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Quartier de Lattre, Teil 1“ geplante Erschließungsstraße bzw. deren Verschiebung nach Westen an die Irscher Straße und weitergehend die B 407 angebunden werden. Zur inneren Erschließung wird an diese Erschließungsstraße angebunden und eine Stichstraße zur Erschließung des Wohngebietes im Untersuchungsgebiet vorgesehen. Gemäß städtebaulichem Konzept sollen zudem westlich gelegene geplante Wohngebiete mit wenigen Grundstücken daran angebunden werden.

Umgebung

Nördlich des Untersuchungsgebietes befindet sich der Nahversorgungsmarkt. Das nordöstlich liegende Schulungsgebäude wird durch die AWO genutzt. Daran anschließend befindet sich ein ehemals durch das THW genutztes Gelände und nördlich verläuft die B 407 an die sich die Gewerbe- und Industriegebiete „Irscher Straße I“ und „Irscher Straße II“ anschließen. In diesen Gebieten werden derzeit die bestehenden rechtskräftigen Bebauungspläne geändert. Die Änderung beinhaltet u.a. eine Geräuschkontingentierung unter Berücksichtigung der geplanten wohnbaulichen Entwicklung in der ehem. Kaserne.

Südlich bzw. östlich befinden sich noch Bestandsgebäude der ehemaligen Kaserne, die mit der geplanten Entwicklung jedoch überwiegend abgerissen werden. Südlich an das ehem. Kasernengelände angrenzend befindet sich das Wohngebiet „Cité Sud“.

Westlich des Untersuchungsgebietes befindet sich die in Tieflage verlaufende Bundesstraße B 51. Daran schließt sich die Ortslage Beurig mit Wohnnutzungen und gewerblichen Nutzungen an.

3 Daten und Informationsgrundlagen

- Rheinland-Pfälzisches Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung, über http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, 31.08.2018.
- Luftbildauswertung.
- Bebauungsplan „Quartier de Lattre, Teil 1“.
- Bebauungsplan-Entwurf „Quartier de Lattre, Teil II“; FIRU mbH; Stand: November 2018.

- Städtebauliches Konzept: Arbeitsgemeinschaft: Heinrich Lessing Architekt BDA Mainz, Marcus Rommel Architekten BDA, Stuttgart / Trier, Bierbaum Aichele Landschaftsarchitekten Mainz, Stand: Mai 2017.
- Detailuntersuchung Boden / Altlasten Phase IIb zur Entwicklung der ehem. französischen Kaserne: Büro für Umweltplanung Spoo & Pittner GmbH, Mertendorf, Stand: Juni 2014.
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Quartier de Lattre, Teil 1“ der Stadt Saarburg: Ing.-Büro für Bauphysik, Dipl.-Ing. Ch. Malo, Weinheim, Stand: Oktober 2017.
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Quartier de Lattre, Teil 2“ Stadt Saarburg: Gfl mbH, Kaiserslautern, Stand: November 2018.
- Artenschutzrechtliche Untersuchung zur Entwicklung eines räumlichen Teilabschnittes der ehem. französischen Kaserne: BFL Büro für Freiraumplanung und Landschaftsarchitektur, Remagen-Unkelbach, Stand: November 2014.

4 UVP-Vorprüfung

Sofern für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde (hier: Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung) aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 (2) UVPG zu berücksichtigen wären.

Die UVP-Vorprüfung wird nachfolgend anhand der in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien vorgenommen.

Bei der Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die im Bebauungsplan vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen bzw. reduziert werden können.

4.1 **Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens**

Nr.	Prüfkriterien nach Anlage 3 zum UVPG	Prüfergebnis	Indiz für nachteilige Umweltauswirkungen	
			Ja	Nein
1. Merkmale der Vorhaben				
Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:				
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und – soweit relevant – der Abrissarbeiten	<p>Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Herstellung einer gebietsinternen Erschließungsstraße in Form einer Stichstraße. Die Erschließungsstraße bindet an die Straße nach Norden in Richtung Nahversorger an und erschließt in Richtung Westen die geplanten wenigen Wohnbaugrundstücke im Plangebiet. Gemäß städtebaulichem Konzept wird sie zudem eine Erschließungsfunktion für einige wenige Grundstücke der geplanten wohnbaulichen Entwicklung nach Osten übernehmen.</p> <p>Der Erschließungsstich in Nord-Süd-Richtung besitzt eine Länge von ca. 43 m und eine Breite von 7 m. Nach Westen besitzt er eine Länge von ca. 55 m und eine Breite von 5 m.</p>		X

Nr.	Prüfkriterien nach Anlage 3 zum UVPG	Prüfergebnis	Indiz für nachteilige Umweltauswirkungen	
			Ja	Nein
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Im engen räumlichen, sachlichen und zeitlichen Zusammenhang befindet sich der nördlich angrenzende Bebauungsplan „Quartier de Lattre, Teil 1“. In diesem ist ein Einzelhandelsvorhaben mit einer Geschossfläche > 1.200 m ² zulässig. Ebenso wird eine Planstraße zur Erschließung des Gebietes sowie südlich angrenzender geplanter wohnbaulicher Entwicklung festgesetzt. Diese wird durch die Änderung um 7 m nach Westen verschoben		X
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Die geplante Erschließungsstraße innerhalb des Untersuchungsgebietes besitzt eine Fläche von ca. 580 m ² . Die Straße wird auf überwiegend bereits versiegelten im Bestand versiegelten Flächen der ehem. Kaserne hergestellt. Lediglich Teilflächen besitzen Bodenanschluss. Eine wesentliche Neuinanspruchnahme oder sonstige erstmalige Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter ergeben sich daher nicht.		X
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne des § 3 (1) und (8) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	In Bezug auf die Abfallerzeugung ist durch die Planung keine besondere Problematik feststellbar oder erkennbar. Anhaltspunkte auf nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar.		X
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigung	<u>Umweltverschmutzung</u> Anhaltspunkte auf nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar. <u>Verkehrsaufkommen / Verkehrslärm</u> Mit der Erschließung der zusätzlichen, jedoch geringen Anzahl an möglichen Baugrundstücken und somit einer geringen Erhöhung des Verkehrsaufkommens ist davon auszugehen, dass das zusätzliche Verkehrsaufkommen keine erheblichen Auswirkungen hat.		X
1.6	Risiken von Störfällen,	Erhebliche Risiken sind nicht erkennbar.		X

Nr.	Prüfkriterien nach Anlage 3 zum UVPG	Prüfergebnis	Indiz für nachteilige Umweltauswirkungen	
			Ja	Nein
	<p>Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfällen, Unfälle und Katastrophen, die wirtschaftlichen Erkenntnisse zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere im Blick auf</p> <p>1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien</p> <p>1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 (5a) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes</p>			
1.7	<p>Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigungen von Wasser und Luft</p>	<p>Im Rahmen der Freigabe der ehem. französischen Kasernenfläche wurden bereits Bodenuntersuchungen durchgeführt, um mögliche schädliche Bodenveränderungen feststellen zu können. Im überwiegenden Teil des Untersuchungsgebietes bestanden keine Kontaminationsverdachtsflächen. In der Detailuntersuchung zur Phase IIb wurden die Teilbereiche des Untersuchungsgebietes für die ein Kontaminationsverdacht bestand in die Flächenkategorie A eingestuft. Für diese Flächen konnte sich der</p>		X

Nr.	Prüfkriterien nach Anlage 3 zum UVPG	Prüfergebnis	Indiz für nachteilige Umweltauswirkungen	
			Ja	Nein
		Kontaminationsverdacht nicht bestätigen. Hier sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten		

Zusammenfassung

Nach überschlägiger Prüfung der relevanten Merkmale des Vorhabens sind nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

4.2 Überschlüsse Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes

Nr.	Prüfkriterien nach Anlage 3 zum UVPG	Prüfergebnis	Indiz für nachteilige Umweltauswirkungen	
			Ja	Nein
2. Standort der Vorhaben				
Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:				
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	<p>Das Untersuchungsgebiet befindet sich auf der ehem. französischen Kaserne, deren Nutzung aufgegeben wurde. Derzeit liegen die Flächen überwiegend brach.</p> <p>Zukünftig soll das Untersuchungsgebiet einer wohnbaulichen Entwicklung zugeführt werden. Die Stichstraße übernimmt Erschließungsfunktion für diese Wohnbaugrundstücke sowie einige wenige geplante Wohnbaugrundstücke östlich des Untersuchungsgebietes.</p> <p>Die nördlich angrenzenden Flächen werden insb. durch ein Nahversorgungszentrum und ein Schulungsgebäude genutzt.</p> <p>Flächen für Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, sonstige öffentliche Nutzungen und Flächen für die Ver- und Entsorgung sind nicht berührt.</p> <p>Vorbelastungen der Umgebung des Vorhabens bestehen insbesondere durch die Lärmeinwirkungen der B 51 / B 407 die westlich in Tieflage vorbeiführt sowie den Immissionen benachbarter gewerblicher Nutzungen. Derzeit werden die beiden Bebauungspläne „Irscher Straße I“ und „Irscher Straße II“ geändert. Die Änderung beinhaltet u.a. eine Geräuschkontingentierung unter Berücksichtigung der geplanten wohnbaulichen Entwicklung in der ehem. Kaserne.</p> <p>Zum Entwurf des Bebauungsplans wurde eine schalltechnische Beurteilung der Verkehrslärmverhältnisse von den angrenzenden Bundesstraßen (B 407 und B 51), die auf das Plangebiet einwirken, durchgeführt. Aufgrund der Ergebnisse ergeben</p>	X	

Nr.	Prüfkriterien nach Anlage 3 zum UVPG	Prüfergebnis	Indiz für nachteilige Umweltauswirkungen	
			Ja	Nein
		sich im allgemeinen Wohngebiet insb. den westlichen und nördlichen Fassaden sowie den Obergeschossen teilweise Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18-005 für Verkehrslärmeinwirkungen der B 51.		
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	<p>Durch die bereits in der Vergangenheit erfolgten Eingriffe im Rahmen der militärischen Nutzung ist eine Vorbelastung insb. des Schutzgutes Boden gegeben. Es ergibt sich keine erstmalige Inanspruchnahme durch die Planung.</p> <p>Oberflächengewässer sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.</p> <p>Bezüglich der Landschaft ergeben sich durch die Wiedernutzung der ehem., derzeit brachliegenden Fläche, Änderungen der bestehenden und geplanten Bebauung. Hier sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Es ist nicht zu erwarten, dass durch das Vorhaben der Reichtum, die Qualität oder die Regenerationsfähigkeit von Boden, Landschaft, Wasser sowie Tiere und Pflanzen im Gebiet nachteilig beeinträchtigt werden. Dies ist insbesondere auf die ehem. militärische Nutzung des Standortes und damit den bereits in der Vergangenheit erfolgten Eingriffen insb. in die Schutzgüter Boden und Wasser zu begründen.</p> <p>Im Rahmen der bisherigen artenschutzrechtlichen Begutachtungen im Bereich der ehem. französischen Kaserne erfolgten Bestandsaufnahme der vorkommenden Tierarten. Unter Berücksichtigung der darin benannten Maßnahmen ist keine besondere Beeinträchtigung für das Untersuchungsgebiet zu erwarten.</p>		X
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):			
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 (1) Nr. 8 des Bundesnaturschutz-	<p>Nicht vorhanden bzw. betroffen.</p> <p>Nächstgelegenes FFH-Gebiet in ca. 450 m Entfernung Richtung Osten „Serringer Bachtal und Leuk</p>		X

Nr.	Prüfkriterien nach Anlage 3 zum UVPG	Prüfergebnis	Indiz für nachteilige Umweltauswirkungen	
			Ja	Nein
	gesetzes (BNatSchG)	und Saar“ (Nr. 6405-303)		
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	Nicht vorhanden bzw. betroffen.		X
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	Nicht vorhanden bzw. betroffen. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück, wird jedoch aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans nicht mehr Bestandteil dessen sein.		X
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 bis 26 BNatSchG	Nicht vorhanden bzw. betroffen.		X
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Nicht vorhanden bzw. betroffen.		X
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG i.V.m. § 14 LNatSchG RLP	Nicht vorhanden bzw. betroffen.		X
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG RLP	Nicht vorhanden bzw. betroffen.		X
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. § 33 Hessisches Wassergesetz (HWG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 (4) WHG, Risikogebiete nach §	Das Untersuchungsgebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes, Heilquellenschutzgebietes, Risikogebietes oder Überschwemmungsgebietes. Nächstgelegenes Wasserschutzgebiet in ca. 450 m Entfernung.		X

Nr.	Prüfkriterien nach Anlage 3 zum UVPG	Prüfergebnis	Indiz für nachteilige Umweltauswirkungen	
			Ja	Nein
	73 (1) WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG			
2.3.9	Gebiete, in denen die Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nicht bekannt bzw. betroffen		X
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte i.S.d. § 2 (2) Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG)	Die Stadt Saarburg ist im Landesentwicklungsplan RLP sowie im Regionalplan und Entwurf des Regionalplans als Mittelzentrum ausgewiesen. Für die Beurteilung der kleinräumigen Umweltauswirkungen des Vorhabens ist dies nicht relevant.		X
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörden als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Nicht bekannt bzw. betroffen.		X

Zusammenfassung

Nach überschlägiger Prüfung der relevanten Merkmale des Standortes sind nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich

- Lärmimmissionen gegenüber Verkehrslärm

nicht zwingend auszuschließen.

Für diese wird in Kap. 4.3 eine Einschätzung der Erheblichkeit durchgeführt.

4.3 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Aufgrund der in Kap. 4.1 und 4.2 festgestellten Indizien sind nachteilige Umweltauswirkungen lediglich hinsichtlich des Schutzgutes Mensch durch Lärmimmissionen nicht auszuschließen. Folgend wird daher die Erheblichkeit der möglichen Auswirkungen lediglich für dieses Schutzgut beurteilt.

Nr.	Prüfkriterien nach Anlage 3 zum UVPG	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen	Erhebliche nachteilige Umwelt- auswirkun- gen - UP- Erfordernis	
			Ja	Nein
3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen				
Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:				
3.1	Der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen voraussichtlich von den Auswirkungen betroffen sind	Die möglichen Auswirkungen sind lokal begrenzt und betreffen nur die unmittelbar angrenzend neu geplanten Wohnnutzungen.		X
3.2	Dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Grenzüberschreitende Auswirkungen ergeben sich nicht.		X
3.3	Der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	Aufgrund der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung sind zur Bewältigung der Verkehrslärmauswirkungen im allgemeinen Wohngebiet aufgrund der westlich, in Tieflage vorbeiführenden B 51, Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Im Bebauungsplan werden Festsetzungen zu passiven Schallschutzmaßnahmen getroffen. Damit wird eine wohnbauliche Entwicklung nicht schädlichen Umweltauswirkungen ausgesetzt sein. Durch die Erschließungsstraße im Untersuchungsgebiet ist nicht mit einem erheblichen Verkehrsaufkommen zu rechnen. Erhebliche Belästigungen oder Auswirkungen sind daher zukünftig nicht zu		X

Nr.	Prüfkriterien nach Anlage 3 zum UVPG	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen	Erhebliche nachteilige Umwelt- auswirkun- gen - UP- Erfordernis	
			Ja	Nein
		erwarten. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelt- auswirkungen der geplanten Erschließungsstraße sind nicht erforderlich.		
3.4	Der Wahrscheinlich- keit von Auswirkungen	Das Vorhaben (Erschließungsstraße) hat keine erheblichen Auswirkungen.		X
3.5	Dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintre- tens sowie der Dauer, Häufigkeit und Um- kehrbarkeit der Aus- wirkungen	Das Vorhaben (Erschließungsstraße) hat keine erheblichen Auswirkungen.		X
3.6	Dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender und zugelassener Vorhaben	Das Vorhaben (Erschließungsstraße) hat keine erheblichen Auswirkungen.		X
3.7	Der Möglichkeit, die Auswirkungen wirk- sam zu mindern	Das Vorhaben (Erschließungsstraße) hat keine erheblichen Auswirkungen.		X

5 Ergebnis

Nach überschlägiger Prüfung ergibt sich, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann, die nach § 25 (2) UVPG zu berücksichtigen wären.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans sind keine erheblichen zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.